

Statuten



Gegründet 1925
Schweizerischer Aerophilatelisten-Verein
Société Aérophilatélique Suisse
Società Aerofilatelica Svizzera

Beschluss der Generalversammlung vom 10. April 2011
Massgebend ist jeweils die deutsche Fassung.

1. Name und Sitz

Artikel 1

Name

Der Schweizerische Aerophilatelisten-Verein, SAV (Société Aérophilatélique Suisse, Società Aerofilatelica Svizzera) ist eine Körperschaft im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der SAV ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine (VSPhV) und der FISA (Fédération Internationale des Sociétés Aérophilatéliques).

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt

- den Zusammenschluss von Sammlern von Flugpost und aerophilatelistischen Dokumenten
- den Einbezug der Aviatik als Transportmittel im Bereich der Aerophilatelie
- die Förderung der philatelistischen und flugpostalischen Kenntnisse
- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder
- die Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft

Artikel 3

Ziele

Der SAV will seine Ziele erreichen durch

- regelmässige Zusammenkünfte in Form von Vereinsveranstaltungen
- Information und Weiterbildung der Mitglieder
- Vermitteln von Kauf- und Verkaufsmöglichkeiten
- Veranstaltung von Ausstellungen und Werbeschauen
- Durchführen von Vereinsauktionen
- Organisation der jährlich stattfindenden „Tag(e) der Aerophilatelie“
- Beratung von Mitgliedern bzw. Hilfestellung an Mitglieder und Erben zur Verwertung des Sammelgutes
- Aktionen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Ereignissen
- Organisation gesellschaftlicher Anlässe
- Organisation eines Rundsendedienstes
- Organisation eines Neuheitendienstes
- Herausgabe des „Schweizerisches Luftpost-Handbuch“

2. Mitgliedschaft

Artikel 4

Art

Der Verein besteht aus Aktiv-, Jugend-, Senioren-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Befreudete Vereine können die Mitgliedschaft auf Gegenseitigkeit erhalten.

Aus praktischen Gründen gilt die grammatikalisch männliche Form immer auch für die weibliche Form.

Artikel 5

Aktivmitglied

Aktivmitglieder können natürliche Personen beiderlei Geschlechts werden, die volljährig sind und einen unbescholtenen Ruf geniessen. Private und öffentlich-rechtliche Gesellschaften können Aktivmitglieder werden. Jugendliche können mit Erlaubnis der Eltern vor Erreichen der Volljährigkeit als Mitglied aufgenommen werden.

Aufnahme

Beitrittserklärungen sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten, die Reglemente und die Vereinsbeschlüsse.

Artikel 7

Freimitglieder

Wer sich als Vereinsmitglied besondere Verdienste erworben hat, kann durch die Generalversammlung (GV) zum Freimitglied ernannt werden.

Artikel 8

Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um den Verein und/oder um die Aerophilatelie erworben hat.

Artikel 9

Seniorenmitglieder

Zu Senioren-Mitglieder werden natürliche Aktivmitglieder, die seit 30 Jahren dem SAV angehören.

Artikel 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

Artikel 11

Austritt

Der freiwillige Austritt aus dem SAV kann, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Der Entschluss dazu ist dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

Artikel 12
Ausschluss

Mitglieder, die ihre Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlen und Mitglieder die durch ihr Verhalten inner- oder ausserhalb des Vereins dessen Ansehen und/oder den Interessen der Aerophilatelie schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der so Ausgeschlossene kann an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

Artikel 13
Todesfall

Der beim Hinschied eines Mitgliedes noch ausstehende Jahresbeitrag wird nicht mehr erhoben. Alle anderen finanziellen Verpflichtungen bleiben bestehen.

Artikel 14
Stellung und Haftung
ausgeschiedener
Mitglieder

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch Sie haften jedoch für ihre dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

3. Organisation

Artikel 15
Organe

Die Organe des Vereins sind:
a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) vom Vorstand eingesetzte Kommissionen
d) die Revisionsstelle

Artikel 16
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

3.1 Generalversammlung

Artikel 17
Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Abstimmungs- und
Wahlmodus

Vereinsbeschlüsse, d.h. Abstimmungen und Wahlen, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt wird. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen der Vereinsstatuten.

Artikel 18

Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich vor dem 30. April statt, sie kann aber in begründeten Ausnahmefällen bis zum 31. Mai angeordnet werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder werden von diesem auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Einladung

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt die Einladung mindestens 3 Wochen vorher.

Geschäfte

Die Traktanden sind in der Einladung einzeln bekanntzugeben; über darin nicht angekündigte Geschäfte darf die Generalversammlung nicht beschliessen.

Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Artikel 19

Kompetenzen

Der Generalversammlung steht zu

- a) die Wahl der Stimmzähler
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- d) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte
 - des Rundsendendienstes
 - der Auktionsstelle
 - des Neuheitendienstes
 - der Katalogstelle
 - des Delegierten der FISA
- e) die Genehmigung der Jahresrechnungen
- f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) die Festsetzung der Vorstandsentschädigung
- h) die Genehmigung des Voranschlages
- i) die Festsetzung der Kredite für den Vorstand
- k) die Änderung der Statuten
- l) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- m) die Wahl der Revisionsstelle
- n) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- o) der Entscheid über Ausschluss und Rekurs
- p) die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- q) die Behandlung weiterer Geschäfte, die nach den Bestimmungen dieser Statuten oder nach statutengemässen Vereinsbeschlüssen Sache der Generalversammlung sind oder dieser vom Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet werden
- r) die Auflösung des Vereins

3.2 Vorstand

Artikel 20

Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und ist zuständig für das Erreichen der Vereinsziele.
Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Amtsduer

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt.

Konstituierung

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Aktuar (Sekretär), den Kassier und die Ressortleiter.

Ämterkumulation

Ämterkumulation ist möglich, ausser zwischen Präsident, Kassier und Aktuar (Sekretär)

Aufgaben

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Interessen des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder. Er ist für das periodische Erscheinen des „Schweizerisches Luftpost-Handbuch“ besorgt.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Protokoll

Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten.

Zeichnungsbefugnis

Der Präsident oder Vizepräsident, der Kassier und der Aktuar führen zu zweit rechtsverbindliche Unterschrift. Ressortleiter zeichnen einzeln für die Belange und Rechnungen ihres Ressorts.

Artikel 21

Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins, soweit die Kompetenzen nicht durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand steht die generelle Finanzkompetenz im Rahmen des Voranschlages zu.

Der freie Kredit für den Vorstand für Ausgaben allgemeiner Art, und der Kredit für den Ankauf von Sammlungen zur Liquidation im Verein oder zum Weiterverkauf zugunsten des Vereins, sowie für die Durchführung von speziellen Anlässen werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Der Vorstand erlässt für Vereinsdienste, wie Rundsendedienst, Neuheitendienst, und Auktionsstelle besondere Reglemente.

3.3 Kommissionen

Artikel 22

Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Bewältigung spezieller Aufgaben einsetzen.
Die Mitgliederzahl der Kommissionen wird durch den Vorstand festgelegt. Die Kommissionen konstituieren sich selbst, mit Ausnahme des Kommissions-Präsidenten, der vom Vorstand gewählt wird. Die Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

3.4 Rechnungsrevisoren Revisionsstelle

Artikel 23

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmitglied, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
Alle zwei Jahre scheidet der amtsälteste Rechnungsrevisor aus, während die bisherigen zwei Amtsinhaber je eine Stelle vorrücken. Alle zwei Jahre ist ein neues Ersatzmitglied zu wählen. Eine Wiederwahl eines ausgeschiedenen Rechnungsrevisors als Ersatzmitglied ist möglich.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Belege, die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung der Hauptkasse und der abrechnungspflichtigen Dienststressorts, sowie der buchführungspflichtigen Kommissionen.
Sie erstellen dem Vorstand 10 Tage vor der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Dieser ist der Generalversammlung vorzulegen.

3.5 Finanzen

Artikel 24

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Netto-Erträgen der Dienststressorts, sowie allfälligen Liquidationen
- c) den Zinserträgen.
- d) den Gönnerbeiträgen und Spenden.

Artikel 25

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Der maximale jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 100. Er setzt sich zusammen aus dem eigentlichen Vereinsbeitrag und dem Verbandsbeitrag inkl. Abonnement SBZ.
Aktivmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag, Seniorenmitglieder mindestens den vollen Verbandsbeitrag inkl. Abonnement der SBZ.
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt der Zahlungseinladung. Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Jugendmitglieder bis zum vollendeten 22. Altersjahr sind von Beiträgen befreit.

Beitrag bei Neueintritt

Der Mitgliederbeitrag für Neueingetretene wird auf Grund des Aufnahme-Datums festgelegt:

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| 1. Januar bis GV | = ganzer Beitrag |
| GV bis Herbstversammlung | = halber Beitrag |
| Herbstversammlung bis 31. Dezember | = kein Beitrag |

Artikel 26

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften ausschliesslich dessen eigene Mittel. Die Vereinsmitglieder haften nicht für Schulden des Vereins, welche von der Hauptversammlung des VSPhV bestimmten Jahresbeitrag übersteigen.

4. Publikationsorgane

Artikel 27

SBZ

Offizielles Publikationsorgan des VSPhV ist die Schweizer Briefmarken-Zeitung (SBZ). Diese wird allen Mitgliedern zugestellt.

Vereinsnachrichten

Vereinsnachrichten von allgemeinem Interesse werden den Mitgliedern schriftlich bekanntgemacht oder in einem periodisch erscheinenden Vereinsorgan veröffentlicht.

5. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Artikel 28

Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Artikel 29

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung, an der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sein muss. Die Auflösung ist beschlossen, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden dafür stimmen. Ist in einer Versammlung nicht ein Drittel, aller Mitglieder anwesend, so ist innert nützlicher Frist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit absolutem Mehr entscheidet.

Liquidation

Für die Durchführung der Liquidation ist von der auflösenden Versammlung eine Liquidationskommission mit einem Präsidenten und vier Mitgliedern zu wählen.

Verwendung des Vermögens

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist während längstens 15 Jahren ab Vereinsauflösung durch einen Treuhänder mündelsicher zu verwalten und für eine mögliche Neugründung eines Aerophilatelisten-Vereins bereitzuhalten. Die Zinsen werden dem Vermögen gutgeschrieben. Bedingungen und Teilnehmerkreis für eine Neugründung sowie Verwendungszweck der Gelder sind in einem Reglement spätestens durch die Liquidationskommission zu erstellen. Der für die Verwahrung des Reglementes und die Ausführung des darin enthaltenen Zweckes ausgewählte Treuhänder ist durch die Liquidationskommission reglementsgetreu zu instruieren.

Die Auszahlung des Vermögens durch den Treuhänder wird mit der Aufnahme des neuen Vereins in den Verband fällig. Findet keine Neugründung innerhalb von 15 Jahren statt, ist das Vermögen gemäss den Bestimmungen des zu diesem Zweck erlassenen Reglementes zu verwenden. Eine Verteilung unter die ehemaligen und neuen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 30

Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 10. April 2011 von der Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 5. April 1998 mit allen seitherigen Änderungen und Ergänzungen.

Zürich, den 10. April 2011

Schweiz. Aerophilatelisten-Verein



Der Präsident

Heinz Berger



Der Aktuar

Jürg Tschumper

